

13.12.95

K

Allgemeine**Verwaltungsvorschrift
des Bundesministeriums
für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46
Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(BAföG-FormblattVwVÄndVwV 1996)****A. Zielsetzung**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird gemäß Artikel 104a Abs. 3, Artikel 85 GG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes im Auftrag des Bundes von den Ländern durchgeführt. Um eine bundeseinheitliche Durchführung des Gesetzes zu gewährleisten, hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie mit Zustimmung des Bundesrates gemäß § 46 Abs. 3 des Gesetzes die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter vom 23. Dezember 1994 (GMBI 1995, S. 2) erlassen. Die Formblätter sind zur Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dem BAföG erforderlich.

Die vorgelegte Verwaltungsvorschrift dient der Anpassung der Formblätter an die Änderungen durch das 17. Gesetz zur Änderung des BAföG vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) und den Art. 34 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250). Im übrigen werden Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis berücksichtigt.

B. Lösung

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des BAföG wird geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten für den Bund entstehen durch die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des BAföG nicht.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

13.12.95

K

Allgemeine

**Verwaltungsvorschrift
des Bundesministeriums
für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46
Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(BAföG-FormblattVwVÄndVwV 1996)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (331 BW) - 280 03 - Au 120/95

Bonn, den 13. Dezember 1995

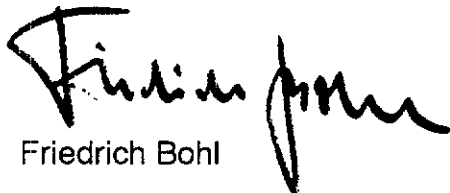
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie zu erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung
der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungs-
förderungsgesetzes (BAföG-FormblattVwVÄndVwV 1996)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(BAföG-FormblattVwVÄndVwV 1996)**

Nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), erläßt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1994 (GMBI 1995, S. 2) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden ersetzt:
 - die Angabe „2/95“ durch die Angabe „2/96“,
 - die Angabe „3/95“ durch die Angabe „3/96“,
 - die Angabe „7/95“ durch die Angabe „7/96“.
2. In Absatz 2 und Absatz 3 wird die Zahl „95“ jeweils durch die Zahl „96“ ersetzt.
3. In Absatz 4 werden ersetzt:
 - die Angabe „2/95“ durch die Angabe „2/96“ und
 - die Angabe „7/95“ durch die Angabe „7/96“.

Artikel 2

Die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1994 (GMBI 1995, S. 2) in Artikel 1 Abs. 1 bestimmten Formblätter „Anlage A zu Formblatt 1/95, Formblatt 2/95, Formblatt 3/95 und Formblatt 7/95“ werden durch die anliegenden Formblätter „Anlage A zu Formblatt 1/95, Formblatt 2/96, Formblatt 3/96 und Formblatt 7/96“ ersetzt.

- 2 -

Artikel 3

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Durch die im Rahmen des 17. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) und des Art. 34 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) erfolgten Rechtsänderungen ergibt sich die Notwendigkeit, die zur Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erforderlichen Antragsformblätter „Anlage A zu Formblatt 1, 2, 3 und 7“ entsprechend anzupassen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 3. Dezember 1994 (GMBI 1995, S. 2) wird dazu durch eine Änderungsverwaltungsvorschrift aktualisiert.

Die dieser Änderungsverwaltungsvorschrift zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beigefügten Formblätter „Anlage A zu Formblatt 1/95, 2/96, 3/96 und 7/96“ sind

inhaltlich an die vorgenannten Rechtsänderungen angepaßt,
aufgrund der Erfahrung der Verwaltungspraxis überarbeitet
sowie
grafisch übersichtlicher und bürgerfreundlicher gestaltet

worden.

Bitte Zutreffendes ankreuzen ☒ Bitte sorgfältig in Druckschrift ausfüllen.

Hinweis: Wer Sozialleistungen beantragt, muß nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich (§ 67e Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 13 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz). Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, wenn Sie eine Sozialleistung beantragt haben oder beziehen, so kann die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Anlage **A** zum Formblatt 1/95

Förderungsnummer

Age Group	Total (%)	Male (%)	Female (%)	Unknown (%)
18-24	~10	~10	~10	~10
25-34	~20	~20	~20	~20
35-44	~30	~30	~30	~30
45-54	~40	~40	~40	~40
55-64	~50	~50	~50	~50
65-74	~60	~60	~60	~60
75+	~70	~70	~70	~70

Angaben zum Einkommen und Vermögen

Name, Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Einkommen der/des Auszubildenden (Bitte Belege beifügen)

Maßgebend für die Angaben sind die Einnahmen, die im **Bewilligungszeitraum (BWZ)** ①

von

his

also in

Kalendermonaten

Betrag im gesamten BWZ

in vollen DM

voraussichtlich erzielt werden.

- | | | |
|--------------------|---|---|
| 203 | Waisenrente ② | DM |
| 203 | Waisengeld (einschl. Weihnachtsgeld) ② | DM |
| 202 | Ausbildungsvergütung brutto – auch Sachbezüge (ohne Familienzuschläge) ③ | DM |
| 201 | Voraussichtliche Einnahmen aus bestehenden oder ruhenden Arbeitsverhältnissen, Ferien-, Gelegenheitsarbeiten (brutto) ④ | DM |
| | darin ist ein Arbeitgeberanteil zu vermögenswirksamen Leistungen enthalten | ☐ ja ☐ nein |
| | Sonstige Renten (z. B. Unfallrenten) | DM |
| | Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung | DM |
| | Einnahmen aus Kapitalvermögen (z. B. Sparzinsen) ⑤ | DM |
| 204 | Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung ⑥ | DM |
| 204 | Unterhaltsleistungen meines dauernd getrennt lebenden oder meines geschiedenen Ehegatten oder sonstiger unterhaltspflichtiger Personen (nicht die Eltern)* | DM (monatlich) |
| 204 | Zuwendungen von Firmen und privaten Stiftungen | DM |
| | Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln sowie Förderungsleistungen anderer Staaten, soweit sie zur Deckung des Lebensunterhalts oder der üblichen Ausbildungskosten bestimmt sind ⑦ | DM |
| 210
032-
036 | Ich erziele Einnahmen, die bestimmt sind zur Deckung des Unterhaltsbedarfs ⑧ | DM |
| | a) meines Ehegatten | DM |
| | b) meiner Kinder | DM |
| | Von der zuständigen Stelle wird an mich unmittelbar ausgezahlt** ⑨ | DM |
| 205 | – Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommensteuergesetz**) | DM |
| 208 | – Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung**) | DM |
| 208 | – Kinderzuschuß aus der gesetzlichen Rentenversicherung**) | DM |

***) Hier sind nur die für Sie bestimmten Unterhaltsleistungen anzugeben, nicht die für Kinder bestimmten Beträge.**

****) Im Falle einer Förderung ohne Anrechnung von Elterneinkommen nach § 11 Abs. 3 BAföG sind Sie verpflichtet, über die vorgenannten auf Sie entfallenden Leistungen eine Erklärung des Empfängers vorzulegen, wenn Sie nicht selbst die Leistung beziehen.**

Bitte beachten: Änderungen im Laufe des BWZ bitte unverzüglich mitteilen

Vermögen der/des Auszubildenden

Einheitswert

im Zeitpunkt der Antragstellung 10 (Bitte Belege beifügen)

1.1 Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke	DM	} 221
1.2 Sonstige unbebaute Grundstücke	DM	
1.3 Sonstige bebaute Grundstücke 11	DM	
1.4 Betriebsvermögen	DM	
Wert in vollen DM		
2.1 Wertpapiere, insbesondere Aktien, Pfandbriefe, Schatzanweisungen, Wechsel, Schecks 12	DM	}
2.2 Sonstige Forderungen und Rechte 13	DM	
2.3 Sonstige Vermögensgegenstände 14	DM	
2.4 Verkehrswert des Vermögens im Ausland 15	DM	

Barvermögen und Guthaben

Haben Sie Vermögen unter Ziffer 1.1 bis 2.4 angegeben?

ja, Höhe des Barvermögens, Bank- und Sparguthabens, Bauspar- und Prämiensparguthabens 16	DM
nein, Höhe des Barvermögens, Bank- und Sparguthabens, Bauspar- und Prämienguthabens, 16 wenn insgesamt über 6000,- DM	DM

Schulden und Lasten im Zeitpunkt der Antragstellung

(Bitte Belege beifügen)

3.1 Hypotheken, Grundschulden und sonstige Belastungen auf einem der vorgenannten Vermögenswerte 17	DM
3.2 Lasten, z. B. Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, Beschränkung des Eigentums zu Gunsten Dritter 18	DM
3.3 Sonstige Schulden, z. B. Kleinkredite mit Ausnahme der Darlehen nach dem BAföG	DM

Freizustellende Vermögenswerte

4.1 Übergangsbeihilfen nach den §§ 12, 13 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie nach § 13 Abs. 1 des Bundespolizeibeamten-gesetzes	DM
5.1 Vermögenswerte, deren Verwertung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist 19	DM

6.1 Ich beantrage, daß zur Vermeidung unbilliger Härten Vermögenswerte anrechnungsfrei gestellt werden? 20 ja nein 222

- Mir ist bekannt,
- daß ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage (z. B. des von mir erzielten Einkommens), über die in diesem Antrag Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen;
 - daß unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und daß zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden;
 - daß meine Angaben in dieser Erklärung beim zuständigen Sozialleistungsträger, Finanzamt und beim Arbeitgeber überprüft werden können.

Ich versichere, daß meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum Ort, Datum Unterschrift der/des Auszubildenden Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei Auszubildenden unter 15 Jahren

Bitte Zutreffendes ankreuzen ☒ Bitte sorgfältig in Druckschrift ausfüllen.

Hinweis:

- Wer Sozialleistungen beantragt, muß nach § 60 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen.
- Zu der Erteilung der Bescheinigung sind die Ausbildungsstätten und Fernlehrinstitute gemäß § 47 Bundesausbildungsförderungsgesetz verpflichtet.

Förderungsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name, Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Amt für Ausbildungsförderung, bei dem der BAföG-Antrag gestellt wird

Bescheinigung nach § 9 BAföG

über den Besuch einer Ausbildungsstätte, die Teilnahme an einem Praktikum/Fernunterrichtslehrgang

Name der Ausbildungsstätte/Ausbildungsstelle für das Praktikum/des Fernlehrinstituts

Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)

1. Nur für Schulausbildung ab Klasse 10.

Die Angaben beziehen sich auf das Schuljahr 19 /

023	Gymnasium, integrierte Gesamtschule Realschule, Hauptschule	Berufsaufbauschule	Berufsfachschule, deren Besuch einen berufsqualifizierenden Abschluß vermittelt
	Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschl. Berufsausbildung nicht voraussetzt	Abendrealschule	keinen berufsqualifizierenden Abschluß vermittelt
	Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschl. Berufsausbildung voraussetzt	Abendgymnasium	
	Abendhauptschule	Kolleg	Fachschule, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt
	Sonstige Schulart		eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt

Durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 BAföG in den Förderungsbereich einbezogene Ausbildungsstätte

Fachliche Richtung/Berufsfeld/
Bezeichnung des Lehrgangs:

024 Klasse / Jahrgangsstufe Semester: 1 2 3 4 5 6 7 8

Wird die Klasse / das Semester wiederholt? nein ja, und zwar

wegen Nichterreichens des Klassenziels auf Empfehlung der Ausbildungsstätte freiwillig
Tag/Monat/Jahr

Beginn der angekreuzten Ausbildung (erster Schultag):

Voraussichtlicher Zeitpunkt des Abschlusses
der Abschlußprüfung
Monat/Jahr

Art des Abschlusses

Werden mindestens 20 Wochenstunden vorgeschriebener Unterricht erteilt? ja nein

Bei privaten Ausbildungsstätten: Zahl der Ferienwerktage im Kalenderjahr (einschl. Samstage) Tage
DM mitl

109 Heimkosten (bei Internatsunterbringung)/Tagesheimkosten (ohne Schulgeld)
Monate

Kostenfreie Monate

Es wird bestätigt, daß die Angaben in Nr. 1 richtig und vollständig sind. Es ist bekannt, daß unrichtige und unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können und daß die Ausbildungsstätte verpflichtet ist, das o.g. Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich zu unterrichten, wenn der/die Auszubildende die Ausbildung abbricht.

Ort, Datum

Unterschrift der Ausbildungsstätte

(Stempel)

2. Nur für Praktikum

Das Praktikum wird in der fachlichen Richtung in Zusammenhang mit dem Besuch der 023
(Schulform und Fachrichtung, soweit bereits bekannt, Name und Anschrift der Ausbildungsstätte)

vom bis durchgeführt. Praktikantenvergütung insgesamt in dieser Zeit DM
- brutto - (ohne Sachbezüge) 202
Sachbezüge ja nein Art der Sachbezüge

3. Nur für die Ausbildung an einer Höheren Fachschule, Akademie, Hochschule

Tag/Monat/Jahr
Ersteinschreibung am
in der Fachrichtung / Fachbereich (soweit bekannt)
Hauptfächer / 1. Fach
Nebenfächer / 2. Fach u. weitere
Tag, Monat, Jahr
Beginn des derzeitigen Studiums (erster Vorlesungstag) am
Derzeitige(r) Fachrichtung/Fachbereich
Hauptfächer / 1. Fach
Nebenfächer / 2. Fach u. weitere

Das WS/SS 19 / ist – bezogen auf das erste Hauptfach / 1. Fach – das Fachsemester 024
2. Fach – das Fachsemester
3. Fach – das Fachsemester

Studienziel (Art und Fachrichtung des Exams)

Bei Höheren Fachschulen und Akademien tatsächliche Wochenstundenzahl des planmäßigen Unterrichts Stunden

Zahl der Ferienwerkstage im Kalenderjahr (einschl. Samstage) Tage

4. Nur für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen

Bezeichnung des Lehrgangs, angestrebtes Ausbildungsziel 023

Beginn der Teilnahme (Monat/Jahr) / Voraussichtlicher Abschluß (Monat/Jahr) /
Hat die/der Auszubildende in den letzten 6 Monaten erfolgreich an dem Lehrgang teilgenommen? ja nein
Kann sie/er den Lehrgang in längstens zwölf Monaten beenden? ja nein
Nimmt die Teilnahme an dem Lehrgang die Arbeitskraft der/des Auszubildenden voll in Anspruch? ja nein
Wenn ja, in welchen Monaten?

Rechtliche Stellung des Fernlehrinstituts privater Träger öffentlich-rechtlicher Träger 023

Es wird bestätigt, daß die Angaben in Nr. 2/Nr. 3/Nr. 4 richtig und vollständig sind. Es ist bekannt, daß unrichtige und unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.
Ort, Datum Unterschrift der Ausbildungsstätte/der Ausbildungsstätte für das Praktikum/des Fernlehrinstituts
(Stempel)

3. Ihnen gegenüber unterhaltsberechtigte Personen (z. B. dauernd getrennt lebender/geschiedener Ehegatte, zweiter Ehegatte, Eltern) ⑥

Nachname Geburtsname	Vorname	geburtsdatum	037 041 045 057
----------------------	---------	--------------	--------------------------

Gegebenenfalls Art der gegenwärtigen Ausbildung

Voraussetzungen

Verwandtschaftsverhältnis oder sonstiger Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht

Art der Einnahmen im Bewilligungszeitraum

brutto monatlich
 DM

4. Ist oder war für das vorletzte Kalenderjahr Vermögensteuer zu entrichten? ja (Bescheid in Kopie beifügen) nein

5. Hatten Sie Ihren ständigen Wohnsitz am 30. Juni des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes auf dem Gebiet der neuen Länder oder Berlin (Ost)? ja nein

Falls „ja“ sind für alle nachfolgenden Fragen die Verhältnisse im letzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes (BWZ) maßgebend.

Beispiel: Für den BWZ 1995 sind die Angaben des Kalenderjahres 1994 und für den BWZ-Beginn ab Januar 1996 die des Kalenderjahres 1995 maßgebend.

Falls „nein“ sind für alle nachfolgenden Fragen die Verhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes (BWZ) maßgebend.

Beispiel: Für den BWZ 1995 sind die Angaben des Kalenderjahres 1993 und für den BWZ-Beginn ab Januar 1996 die des Kalenderjahres 1994 maßgebend.

6. Art der Erwerbstätigkeit

erwerbstätig als rentenversicherungspflichtige/r Arbeitnehmer/in (z. B. Arbeiter, Angestellter) oder in Ausbildung 307
437
457

erwerbstätig als nichtrentenversicherungspflichtige/r Arbeitnehmer/in (z. B. Beamter oder Beamter im Ruhestand)

erwerbstätig als Nichtarbeitnehmer/in (z. B. Selbständiger) oder auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreiter ⑦ oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie/r Arbeitnehmer/in

nicht erwerbstätig oder im Ruhestandsalter nicht erwerbstätig (z. B. Altersrentner)

7. Wurden oder werden Sie noch für das nach Nr. 5 maßgebliche Kalenderjahr zur Einkommensteuer veranlagt? ⑧ ja, (Bescheid in Kopie beifügen) nein

Erfolgte eine Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG (früherer Lohnsteuerjahresausgleich) ja, (Bescheid in Kopie beifügen) nein

Die Veranlagung erfolgte zusammen mit

dem derzeitigen Ehegatten

dem Vater der/des Auszubildenden

der Mutter der/des Auszubildenden

beim Finanzamt

Steuer-Nr.

301
401
451
306
405
406
456

Angaben zur Kirchensteuer, soweit nicht im Steuerbescheid enthalten (Bescheid in Kopie beifügen)

Jahressummen

DM

8. Wurde für ein von Ihnen selbstgenutztes Einfamilienhaus (nicht Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung) oder eine von Ihnen selbstgenutzte Eigentumswohnung ein Abzug nach § 10 e EStG oder § 7b i. V. m. 52 Abs. 21 Satz 4 EStG vom Finanzamt anerkannt? nein ja

oder ist eine erhöhte Absetzung nach § 7 b EStG geltend gemacht worden? nein ja

wenn ja, – Abzug nach § 10 e EStG in Höhe von DM wurde berücksichtigt als Sonderausgaben.

– Absetzung nach § 7 b EStG in Höhe von DM wurde berücksichtigt bei den Einkünften aus

Land und Forstwirtschaft Vermietung und Verpachtung

Waren Sie dort mit Ihrem ersten Wohnsitz gemeldet? ja nein

(Abfrage nach dem ersten Wohnsitz gilt nicht bei Abzug nach § 10 e Abs. 6 EStG)

9. Nur ausfüllen, wenn

- 10 -

Jahresbruttobetrag der Einnahmen hierauf gezahlte/abgeführte Steuern

- a) keine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt worden ist und auch nicht mehr durchgeführt wird (8)

DM

DM

oder
- b) Einnahmen erzielt wurden, die im Steuerbescheid nicht enthalten sind (z. B. wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einnahmen) (9)

DM

oder
- c) im Ausland Einnahmen erzielt wurden (10)

Staat:

Jahresbruttobetrag

Währung

Steuerbetrag

Währung

10. Wurden vom Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erbracht?

ja

nein

11. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz

- a) Kindergeld (Nachweise in Kopie beifügen)
- ja

für

Kinder

Kindergeld zahlende Stelle

Kindergeldnummer

Jahressummen

DM
- nein

kein Anspruch

Anspruch nicht geltend gemacht, weil

b) Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz

Jahressummen

DM

12. Renten (Bescheide bzw Rentenmitteilungen in Kopie beifügen) (11)

- Art der Renten
- Jahressummen
- DM
- Jahressummen
- DM
- Jahressummen
- DM
- Jahressummen
- DM

13. Einnahmen, die aufgrund des Auslandstätigkeitserlasses nicht versteuert wurden (11)

Jahressummen

DM

14. Unterhaltsleistungen von (13)
- Name
- Verwandtschaftsverhältnis zum Erklärenden
- Jahressummen
- DM

15a. Einnahmen nach der BAföG – Einkommensverordnung (Nachweise in Kopie beifügen) (14)

Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe

Jahressummen

DM

Krankengeld

Jahressummen

DM

Konkursausfallgeld

Jahressummen

DM

b. Bezogen Sie andere Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung?

- nein
- ja, und zwar (Nachweise in Kopie beifügen)
- Jahressummen
- DM
- Jahressummen
- DM

16. Weitere Einnahmen, soweit nicht unter 2 – 15 aufgeführt (Nachweise in Kopie beifügen) (15)

DM

Mir ist bekannt,

- a) daß ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse, über die ich hier Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen;
- b) daß unrichtige oder unvollständige Angaben oder das Unterlassen von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und daß ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder durch Unterlassung einer Änderungsanzeige geleistet wurden und daß die zu Unrecht erfolgten Leistungen mit sechs von Hundert für das Jahr zu verzinsen sind.
- c) daß meine Angaben in dieser Erklärung beim zuständigen Sozialleistungsträger, Finanzamt und beim Arbeitgeber überprüft werden können;
- d) daß das Amt für Ausbildungsförderung von mir Beträge fordern kann, die meinem Sohn / meiner Tochter vorausgeleistet werden, wenn ich den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1610 Abs. 2) während der Ausbildung zu zahlenden Unterhaltsbetrag nicht leiste und daß dies auch für die Vergangenheit möglich ist, soweit Leistungen rückwirkend erbracht werden. Ich weiß, daß diese Forderung die Höhe der Bedarfsätze erreichen kann – für Schüler zwischen * und * für Studenten zwischen * und * DM.

Bei besonderen ausbildungsbedingten Aufwendungen können sich diese Sätze erhöhen.

Ich versichere, daß meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erklärenden

Diese Erklärung kann dem Amt auch getrennt vom Antrag der/des Auszubildenden übersandt werden. Sollen Angaben über das Einkommen nicht in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden, teilen Sie dies bitte dem Amt für Ausbildungsförderung unter Angabe von Gründen schriftlich mit.

Wenn das aktuelle Einkommen des erklärenden Ehegatten oder Elternteils voraussichtlich wesentlich niedriger ist als im nach Nr. 5 dieses Formblattes maßgeblichen Kalenderjahr, kann auf besonderen Antrag der/des Auszubildenden von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum (BWZ) ausgegangen werden. Der Antrag muß spätestens bis zum Ende des BWZ gestellt werden.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag über die üblichen Freibeträge hinaus vom Einkommen des Ehegatten oder der Eltern ein weiterer Teil anrechnungsfrei bleiben. Dieser Antrag muß ebenfalls spätestens bis zum Ende des BWZ gestellt werden.

Zusatzerklärung für Elternteile ohne Einkünfte

Falls die vorstehende Erklärung von einem Elternteil der/des Auszubildenden abgegeben wird, kann der andere Elternteil nachstehende Zusatzerklärung abgeben. Gibt er sie an, so entfällt seine Verpflichtung, eine eigene Erklärung nach diesem Formblatt abzugeben.

Ich erkläre, daß ich im nach Nr. 5 dieses Formblattes maßgeblichen Kalenderjahr,

also im Kalenderjahr 19 , keine eigenen Einkünfte oder Einnahmen hatte, die in diesem Formblatt anzugeben wären, und daß ich für diesen Zeitraum keine Vermögensteuer zu entrichten hatte.

Wenn Sie sich im Bewilligungszeitraum in Ausbildung befinden, bitte Art und Dauer der Ausbildung angeben.

Mir ist bekannt

- a) daß ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse, über die ich hier Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen habe;
- b) daß unrichtige oder unvollständige Angaben oder das Unterlassen von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und daß ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder durch Unterlassung einer Änderungsanzeige geleistet wurden und daß die zu Unrecht erfolgten Leistungen mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen sind.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erklärenden

Bitte Zutreffendes ankreuzen ☒ Bitte sorgfältig in Druckschrift ausfüllen.

Hinweis: Wer Sozialleistungen beantragt, muß nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich (§ 67a Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 13 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz). Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, wenn Sie eine Sozialleistung beantragt haben oder beziehen, so kann die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Förderungsnummer

Name, Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Antrag der/des Auszubildenden auf Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG

Der Antrag auf Aktualisierung kann nur bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt werden (Ausschlußfrist). Für die Entscheidung über diesen Antrag muß auch die Erklärung auf Formblatt 3/96 vorliegen.

Für den Bewilligungszeitraum von
daß bei der Anrechnung des Einkommens meines/meiner

bis

beantrage ich,

Ehegatten

Vaters

Mutter

Die Aktualisierung ist ggf. für jeden Einkommens-
bezieher gesondert zu beantragen.

von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum ausgegangen wird, weil ihr/sein Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich geringer sein wird als das im Formblatt 3/96 erklärte Einkommen.

Mir ist bekannt, daß

1. Ausbildungsförderung auf der Grundlage der aktuellen Einkommensverhältnisse unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet wird;
2. ich unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen anzeigen muß;
3. ich unverzüglich und unaufgefordert die für die endgültige Feststellung des Einkommens erforderlichen Unterlagen vorlegen muß;
4. ich verpflichtet bin, eine sich bei der endgültigen Berechnung ergebende Überzahlung zu erstatten;
5. ich nach Stellung eines Antrags auf Aktualisierung – auch bei einer Einkommensverbesserung – die Anrechnung des im Formblatt 3/96 erklärten Einkommens nicht mehr verlangen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden

Erklärung des Einkommensbeziehers

1. Gründe für die Einkommensminderung (z. B. Bezug von Arbeitslosengeld oder -hilfe, Altersruhegeld, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit):

Zur Glaubhaftmachung der Einkommensminderung füge ich folgende Belege bei (z. B. Rentenbescheid oder Bescheid über Arbeitslosengeld oder -hilfe):

Die Einkommensminderung wurde/wird wirksam ab

Monat

Jahr

307 2. Ich bin
407
457

erwerbstätig als rentenversicherungspflichtige/r Arbeitnehmer/in (z. B. Arbeiter, Angestellter) oder in Ausbildung

erwerbstätig als nichtrentenversicherungspflichtige/r Arbeitnehmer/in (z. B. Beamter oder Beamter im Ruhestand)

erwerbstätig als Nichtarbeitnehmer/in (z. B. Selbständiger) oder auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreite/r oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie/r Arbeitnehmer/in

nicht erwerbstätig oder als Person im Ruhestandsalter nicht erwerbstätig (z. B. Altersrentner)

870/95

3. Die der Berechnung des Einkommens im Bewilligungszeitraum zu Grunde zu legenden Jahreseinkommen werden sich voraussichtlich wie folgt zusammensetzen (künftige Erhöhungen wie z. B. Tarifierhöhungen bitte beachten):

Einkünfte aus: (in vollen DM, Verluste kenntlich machen)	1. Jahr	2. Jahr	
	1.1. bis 31. 12. 19	1. 1. bis 31. 12. 19	
	DM (Jahressummen)	DM (Jahressummen)	
Land- und Forstwirtschaft			
Gewerbebetrieb			
selbständiger Arbeit			
nichtselbständiger Arbeit einschl. Versorgungsbezüge			
Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld			301 401 451
Vermietung und Verpachtung			
Einnahmen, die aufgrund des Auslandstätigkeitserlasses nicht versteuert werden			
Kapitalvermögen			
Sonstige Einkünfte (ohne Rentenanteile)			
voraussichtl. Lohn-/Einkommen Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag			308 408 458
Abzug nach § 10 e EStG oder §§ 7 b i.V.m. 52 Abs. 21 Satz 4 EStG			
Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz für Kinder ①			304 403 453
Renten aus gesetzlichen und/oder privaten Rentenversicherungen ②			301 401 451
Unfallrenten ③			
Versorgungsrenten nach dem BVG und den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären ³⁾ und Renten nach §§ 31-34 BEG ohne Grundrente bzw. eines der Grundrente nach dem BVG entsprechenden Betrages ohne Schwerbehindertenzulage, Zulage für fremde Führung, Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß und Pflegezulage			
Einnahmen nach der BAföG-EinkommensV: ④			304 404 454
nein ja, und zwar			
Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe (Belege in Kopie beifügen)			
Krankengeld (Belege in Kopie beifügen)			
Konkursausfallgeld (Belege in Kopie beifügen)			
weitere andere Einnahmen nach der BAföG-EinkommensV: ④			
und zwar			

Mir ist bekannt

- a) daß ich verpflichtet bin, die für die endgültige Feststellung des Einkommens im Bewilligungszeitraum erforderlichen Unterlagen (insbesondere Steuer- und Rentenbescheide und Leistungsbezugsbescheinigungen) unverzüglich und unaufgefordert dem Amt für Ausbildungsförderung vorzulegen;
- b) daß ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage, über die ich hier Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen;
- c) daß unrichtige oder unvollständige Angaben oder das Unterlassen von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und daß ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben oder durch Unterlassung einer Änderungsanzeige geleistet wurden und daß die zu Unrecht erfolgten Leistungen mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen sind.
- d) daß meine Angaben in dieser Erklärung beim zuständigen Sozialleistungsträger, Finanzamt und beim Arbeitgeber überprüft werden können.

Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift der/des erklärenden Einkommensbezieherin/s

Bundesrat

Drucksache 870/95 (Beschluß)

09.02.96

Beschluß
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-Formblatt-VwVÄndVwV 1996)

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.